



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Die Souveräne als Pairs im Bundesstaat.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Die Souveräne als Pairs im Bundesstaat.

Gestatten Sie, Herr Redacteur, in Ihrem Blatt eine Frage zu berühren, für welche man in den jetzt laufenden Conferenzen zu Berlin eine vorläufige Antwort sucht, deren definitive Regelung aber wahrscheinlich erst nach längern parlamentarischen und diplomatischen Verhandlungen stattfinden wird.

Welches soll in dem Bundesstaat die verfassungsmäßige Stellung der Regierungen zum Bundesoberhaupt einerseits und zum Reichstag andererseits werden? Da die Sorge darum die Fürsten des norddeutschen Bundes und ihre Minister nicht weniger beschäftigt, als das deutsche Volk, so möge hier eine Ansicht zu Worte kommen, welche das Interesse der regierenden Fürsten des Bundes zu wahren sucht. Wenn dieselbe mit der Auffassung der preussischen Regierung und mancher nationalgesinnter Männer nicht übereinstimmen sollte, so wird man ihr doch den Vorwurf nicht machen können, daß sie unberechtigte Ansprüche vertrete.

Die regierenden Fürsten der meisten Staaten, welche jetzt dem norddeutschen Bunde angehören sollen, hatten schon vor dem Sommer dieses Jahres das lebhafteste Bewußtsein, daß ihr Verhältniß zur deutschen Nation ein zweifelhaftes und ihre Stellung im alten Bunde unhaltbar geworden sei. Gerade die Regenten kleinerer Staaten waren sich wohl bewußt, daß in der Hauptsache nicht sie selbst regierten, sondern ihre Beamten. Die kunstvolle und complicirte Regierungsmaschinerie, welche mehre Generationen der Vorfahren eingerichtet, hat in den kleineren Ländern einen Umfang und eine Bedeutung gewonnen, welcher der Regent selbst nur schwer widerstehen kann. Alle Reformen sind nur dadurch zu bewirken, daß die Zahl der Beamten vermehrt wird, zu den vorhandenen Rädern werden unablässig neue eingerichtet, das minutiöse Vielregieren ist im Ganzen gewissenhaft, es ist auch in den meisten Staaten wohlmeinend für das Volk, aber es ist unläugbar eine große Vormundschaft über Fürst und Volk geworden. Diese Vormundschaft wird durch einige Hunderte gebildete Beamtenfamilien ausgeübt, in denen das Privilegium der Aemter fast erblich geworden ist. Der gesetzliche Sinn dieser Beamten vermag einmal den persönlichen Willen des Fürsten zum Vorthell für das Land zu beschränken, er wird vielleicht ebenso oft einschneidende Reformen und eine Verringerung der Bevormundung aller Unterthanen erschweren. In den kleinen Ländern ist die Volksvertretung, wie umfangreich sie eingerichtet sei, immer ein *hors d'oeuvre*, der Grundcharakter des Kleinstaates ist der einer Beamtenaristokratie, welche in dem

Regenten ihren höchsten Repräsentanten sieht, von dem sie Patent, Beförderung und Auszeichnung beansprucht, unter dem sie aber als wirklicher Machthaber über die Bevölkerung herrscht.

So lange der Regent durch den alten Bund in innern Angelegenheiten nur wenig beeinflusst wurde, konnte sein Selbstgefühl sich mit dem befriedigen, was ihm außer den unbezweifelten Hoheitsrechten an Einfluß auf seine Beamten geblieben war. Die Gründung des norddeutschen Bundes aber droht auch die Stellung des Landesherrn zu seinen Beamten zu ändern. Denn ob man die neue Schöpfung Bundesstaat oder Einheitsstaat nenne, ein Theil seiner Beamten wird fortan der Bundesgewalt untergeordnet sein, auch Administration und Justiz werden unvermeidlich in größere Abhängigkeit von der Centralregierung, also von Berlin kommen, und die Beamten jedes Landes werden sehr bald durch persönliches und sachliches Interesse stärker von der Centralgewalt, als von ihrem alten Landesherrn angezogen werden.

Die Stellung, in welche die Landesherrn dadurch versetzt werden, ist nicht beneidenswerth. Selbst wenn ihnen in einer neuen Bundesversammlung gestattet wird, durch Gesandte, denen ihre Minister Instructionen geben, einen gewissen Einfluß auf die Gesetzgebung des Bundesstaats zu üben, dieser Einfluß wird in der Regel kein persönlicher sein, sondern eine Einwirkung ihrer ersten Beamten, also der Anschauungen und Urtheile, welche sich in diesen privilegierten Kreisen festgesetzt haben.

Jedoch diese Gesandtenversammlung, an Instructionen gebunden, von denen jede, wie erwähnt, erst wieder durch einen Compromiß zwischen dem Landesherrn und seinen Beamten zu Stande kommt, ist ein schwerfälliger Körper und wird sich, mit Ausnahme einzelner technischer Fragen, als ein Hemmrad der Bundesregierung ohne praktischen Nutzen erweisen. Sie ist ihrem ganzen Wesen nach unvereinbar mit kräftigem Verfassungsleben.

Die regierenden Fürsten des norddeutschen Bundes aber sind, wenigstens seit der Aufnahme des königlichen Hauses von Sachsen in den Bund, ein Factor geworden, dem die preußische Regierung auch aus anderen Motiven, als dem geschlossener Verträge, Berücksichtigung nicht versagen kann. Sie sind die großen Grundbesitzer ihrer Landschaft, durch tausend Fäden mit den Interessen ihrer Bevölkerung und mit dem Gemüthsleben derselben verbunden, und grade dieses Jahr hat bewiesen, daß die Neigungen der Deutschen weit mehr auf Seite der regierenden Häuser sind, als man anzunehmen geneigt war, sie sind endlich die gebornen Repräsentanten ihrer Landschaft, der hohe Adel deutscher Nation. Es empfiehlt sich also, ihnen in dem neuen Bundesstaat eine Stellung zu geben, welche der Bedeutung entspricht, die sie zur Zeit in der Nation besitzen und die ihnen durch neue Verträge mit Preußen gesichert ist. Man mache sie politisch zu dem, was sie bereits der Sache nach sind, zu den großen Pairs des deut-

schen Reichs. Es sei erlaubt, einige der Bedingungen hier anzuführen, unter denen eine persönliche Betheiligung der deutschen Souveräne am Bundesstaat ausführbar sein dürfte.

Die erste Bedingung müßte sein, daß sie als wirkliche Pairs des deutschen Reiches und des erlauchten Hauses der Hohenzollern fungiren, selbstthätig, ohne Stellvertreter, außer in gewissen, genau bestimmten Fällen der Minderjährigkeit und weiblicher Regentschaft, Fälle, in denen die Uebertragung der eigenen Stimme an einen andern Pair gestattet wäre.

Sie würden ihre parlamentarische Thätigkeit im gesonderten Fürstenhaus ausüben, als Commissar und Secretär der Centralgewalt würden Beamte fungiren, die aus den Ministern der Centralgewalt gewählt, selbstverständlich nicht das Recht hätten, sich an den Abstimmungen zu betheiligen. Die Abstimmungen würden durch Majorität entschieden.

Diese Versammlung müßte mit aller äußern Ehre umgeben werden, welche die hohe Stellung der darin Functionirenden beanspruchen darf.

An diesem Fürstenhaus darf niemand Theil haben, als die wirklich regierenden Herren des Bundes und ihre Erbprinzen, außerdem die königlichen Prinzen der Hohenzollern und ein Vertreter des fürstlichen Hauses Hohenzollern, endlich die Bürgermeister der drei freien Städte. Dagegen kein Unterhan, weder Preußens, noch eines andern Staates, weder Häupter noch Mitglieder der mediatisirten Familien vom hohen Adel, noch durch Preußen oder einen andern Staat gefürstete Herren des niedern Adels. Will man wirklich ein Pairhaus im deutschen Reiche schaffen, so darf man nicht von vorn herein dem Fürstenstolz eines Souveräns Unmögliches zumuthen. Es ist nicht undenkbar, daß ein König von Sachsen, von Bayern und Württemberg zum Reichstag fährt, in welchem er nur mit den Häuptern wirklich regierender Familien tagt, aber es ist nach gegenwärtiger Sachlage vergeblich, ihnen zuzumuthen, daß sie politisch mit solchen Herren vom hohen Adel zusammen berathen, welche ihnen zwar durch Familienbände und persönliche Verhältnisse nahe stehen, aber der Souveränitätsrechte durch die wiener Verträge u. s. w. entkleidet sind.

Die Verhandlungen des Fürstentages können deshalb nicht in derselben Weise öffentlich sein, als die des Reichstags, und die unverzügliche Publication seiner Sitzungsprotokolle wäre der einzige Weg, auf welchem die Verhandlungen desselben regelmäßig der Nation mitgetheilt würden.

Eine solche Fürstenversammlung würde als ein Factor der Gesetzgebung im Bundesstaat von Nutzen sein können, denn sie würde der Berathung des Volkes ein entsprechendes mündliches Verhandeln der Fürsten zur Seite stellen. Sie würde bei der erwähnten Zusammensetzung patriotischen Fürsten die Befriedigung gewähren, daß sie durch ihre Persönlichkeit einen ihrer Stellung entsprechenden Einfluß auf die Geschäfte des Reiches ausüben könnten; sie würde einem that-

kräftigen Herrn angemessene Gelegenheit geben, sich in dem neuen Staat zum Nutzen für das Ganze geltend zu machen, und würde die Schwierigkeiten, welche die Existenz zahlreicher Staatsoberhäupter darbietet, dadurch überwinden, daß sie dieselben nicht herabdrückte, sondern heraufhobe.

Drei Bedenken stehen der Realisirung dieses Projectes zunächst entgegen:

Erstens die Geneigtheit der Mehrzahl unserer Souveräne ist zur Zeit unbekannt, der gute Wille mehrerer thüringischer Fürsten ist sicher. Doch ein entschiedener Wille Preußens könnte hierin viel durchsetzen, denn in Wahrheit stehen die Fürsten jetzt in der Gefahr, durch ihre eigenen Beamten und Stände allmählig mediatisirt, d. h. zunächst zu politischer Bedeutungslosigkeit herabgedrückt zu werden.

Schwieriger ist der Umstand, daß diese Vertretung von vornherein sehr ungleichmäßig auf die deutschen Länder sich vertheilt, und daß grade Preußen dabei sehr ungenügende Stimmenzahl erhält. Die Versammlung wird selten in Gefahr kommen, sich in ihrer Majorität für das Interesse einzelner Landestheile zum Schaden des Ganzen zu entscheiden, häufiger in die Gefahr, ein dynastisches oder Familieninteresse gegenüber den Forderungen der Centralgewalt und dem Reichstage der Abgeordneten zu vertreten. Es ist deshalb ihre Kompetenz auf die Punkte zu dirigiren, bei denen die Centralgewalt eine Vereinbarung mit den einzelnen Bundesregierungen nöthig hat. Für diese Fälle aber würde mündliche Verhandlung und persönlicher Austausch der Ansichten sich weit förderlicher beweisen, als der schriftliche Verkehr der Ministerien.

Es ist endlich unmöglich, die hohe Versammlung regierender Herren während der voraussichtlich langen Sitzungen des deutschen Reichstages fungiren zu lassen, und daher entsteht die Frage, ob man ihr vor dem Reichstag die Vorlagen zur Genehmigung unterbreiten und nach dem Reichstag die Bestätigung derselben per majora einholen will, oder ob man derselben das Bestätigungs-, resp. Verwerfungsrecht der von dem Reichstage angenommenen Gesetzentwürfe und Anträge zutheilen will, welche der Kompetenz des höchsten Hauses unterliegen sollen. Im erstern Falle würde der Fürstentag vor und nach dem Reichstag, im zweiten Fall nur nach dem Reichstag zusammentreten.

Diese Andeutungen haben nur den Zweck, einzelne Bedenken und die entsprechenden Vortheile eines Fürstencollegiums in dem neuen Bundesstaat hervorzuheben. Denjenigen, welche im Princip gegen das ganze Institut sind, weil sie darin eine Erschwerung einheitlicher Organisation erblicken, diene zur Antwort, daß hier erwogen werden sollte, was auf Grund der neuen mit Preußen geschlossenen Verträge dem neuen Bundesstaat heilsamer sei, ob ein Fürstentag, ob ein Collegium von Gesandten, die in der Weise des alten Bundesstaats an Instruktionen gebunden sind.

Da nach unserm Ermessen in der neuen Bundesverfassung die Frage nach

der Stellung der einzelnen Regierungen am schwersten die richtige Antwort finden wird, so sei gestattet, in diesem Blatte zu weiterer Erörterung und Belehrung darüber aufzufordern.

---

### Vom Weihnachtstische.

Unter den neuen illustrierten Werken zeigen die der unermüdlischen Verlags- handlung D. Spamer nicht nur eine große Bändezahl, auch in ihrer Einrichtung wesentlichen Fortschritt, die sonst zuweilen bemerkbare Wiederbenutzung alter Holzstöcke wird seltener, auf den Text größere Sorgfalt gewandt, rastlos ist der geschickte Verleger bemüht, dem Interesse der Zeit zu dienen, an die Unterhaltung Belehrung zu knüpfen. Und rühmend darf hervorgehoben werden, daß die Auswahl mit Respect vor deutschem Sinn, vor guter Zucht und Sitte bewirkt wird. Wir bemerken von neuen Werken oder deren Auflagen unter Vielem: Lesestunden, Schilderungen und Erzählungen aus Natur und Leben; der erste und älteste Robinson Crusoe; Deutsche Geschichten für die Kinderstube; Wohltäter der Menschheit; Feierabende; Krieg und Frieden, Bilder 2c.; das Amurgebiet und seine Bedeutung; Kane, der Nordpolfahrer; Hellas, das Land und Volk der alten Griechen; Göl, Illustrierte Mythologie; und von belehrenden Werken mit höheren Ansprüchen: Das Buch der Erfindungen, 5 Bände. Die belehrende und nationale Richtung im Verlage verspricht denselben gedeihlichen Fortgang.

---

Unter den lieben Gästen, welche gleich dem Mädchen aus der Fremde mit treuer Gewissenhaftigkeit auf den Weihnachtstisch jedes Jahres holde Gaben legen, ist dem deutschen Volke Ludwig Richter der liebste geworden. Auch diesmal hat er seine Spende nicht vergessen. Das kleine Heft, betitelt: Unser tägliches Brod in Bildern von L. Richter (Dresden, Verlag von J. Heinrich Richter) giebt in funfzehn trefflichen Holzschnitten die Glossen des unerschöpflichen Künstlergemüthes zu dem Worte wieder, das des Menschenlebens Glück und Glend, Arbeit und Begehr in der einfachsten sinnlichsten Gestalt in sich schließt. Hoffnung der Ausfaat, Wonne erfüllter Erwartungen, segensreiche Mühe der Ernte, Almosen Gottes und beglückter Menschen bei der Aehrenlese, Lust und Dank nach Einheimung des Segens, Zubereitung der Frucht zum Nahrungsgebrauche, Müllers Amt und Bäckers Geschäft, Genuß der Gottesgabe in Zufriedenheit und in Trübsal und endlich in Hinweis